



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

4.6 REGLEMENT ÜBER FERIEN- RABATTGUTSCHEINE

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023

Verteiler:

Vorstand SEV
Geschäftsleitung SEV
Zentralvorstandsmitglieder
Sektionspräsident/innen
Sektionskassier/innen
Gruppenpräsident/innen
SEV Kommissionen
Gewerkschaftssekretär/innen

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Leistungen	4
Artikel 3 – Geltungsbereich	4
Artikel 4 – Bedingungen	4
Artikel 5 – Gutschein-Bestellung	5
Artikel 6 – Datenschutz	5
Artikel 7 – Schlussbestimmungen	5

Artikel 1 – Aufgaben

- 1.1 Der SEV will Mitgliedern mit bescheidenem Einkommen und deren Familien Ferienaufenthalte ermöglichen. Es können deshalb Beiträge zur Ferienverbilligung ausgerichtet werden.

Artikel 2 – Leistungen

- 2.1 Das Zentralsekretariat SEV stellt Ferien-Rabattgutscheine aus. Diese berechtigen zu einem Rabatt von
 - 25 Prozent, jedoch höchstens CHF 100 für Einzelpersonen oder CHF 200 für Familien
 - 50 Prozent, jedoch höchstens CHF 200 für Einzelpersonen oder CHF 400 für Familien auf den Pensionspreisen von Hotels oder auf dem Mietpreis von Ferienwohnungen.
- 2.2 Der Ferien-Rabattgutschein gilt für das SEV-Mitglied, die Ehepartnerin oder den Ehepartner, die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner, die Partnerin oder den Partner aus eingetragener Partnerschaft sowie die Kinder unter 18 Jahren.
- 2.3 Innerhalb von zwei Kalenderjahren kann nur ein Ferienrabatt-Gutschein bezogen werden.
- 2.4 Der Ferienrabatt-Gutschein gilt
 - in Hotels für einen zusammenhängenden Aufenthalt von höchstens sieben Tagen
 - in Ferienwohnungen für einen zusammenhängenden Aufenthalt von höchstens zwei Wochen.

Artikel 3 – Geltungsbereich

- 3.1 Die Ferien-Rabattgutscheine des SEV werden von folgenden Hotels, Ferienwohnungen oder Organisationen an Zahlung genommen:
 - FSG, Ferien- und Skihausgenossenschaft der Eisenbahner
 - REKA Schweizer Reisekasse (inklusive Parkhotel Brenscino, Brissago)
 - VPOD, Verband des Personals öffentlicher DiensteReservierungen sind direkt bei den betreffenden Hotels und Organisationen vorzunehmen.
- 3.2 Die Geschäftsleitung SEV kann den Geltungsbereich auf weitere Hotels oder Organisationen ausdehnen.

Artikel 4 – Bedingungen

- 4.1 Aktive Mitglieder:
 - Ein Jahreseinkommen bis maximal CHF 63'668 berechtigt zu einem Ferienrabatt von 50 Prozent
 - Ein Jahreseinkommen bis maximal CHF 66'151 berechtigt zu einem Ferienrabatt von 25 ProzentDiese Einkommensgrenzen beziehen sich nur auf den Grundlohn. Zulagen werden nicht berücksichtigt.
- 4.2 Pensionierte Mitglieder:
 - Pensionierte Mitglieder sind in gleicher Masse rabattberechtigt, wenn ihr Einkommen weniger als 90 Prozent der unter Ziffer 4.1 genannten Grenzen beträgt
 - Witwen oder Witwer sind in gleicher Masse rabattberechtigt, wenn ihr Einkommen weniger als 75 Prozent der unter Ziffer 4.1 genannten Grenzen beträgt.Für die Berechnung des Einkommens wird nur auf die Rente (Pensionskasse und AHV) des Monats Januar abgestellt. Andere Leistungen werden nicht berücksichtigt.
- 4.3 Die Einkommensgrenzen können durch die Geschäftsleitung SEV angepasst werden.
- 4.4 Die geänderten Einkommensgrenzen werden jeweils in der SEV-Zeitung veröffentlicht.
- 4.5 Bei der Berechnung des Einkommens werden für jedes zulagenberechtigte Kind CHF 1000 abgezogen.

Artikel 5 – Gutschein-Bestellung

- 5.1 Die Bestellung eines Ferien-Rabattgutscheins ist auf dem offiziellen Formular beim Zentralsekretariat SEV einzureichen. Hier werden die Angaben über das Einkommen geprüft.

Artikel 6 – Datenschutz

- 6.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 7 – Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement für Ferien-Rabattgutscheine vom 24. September 2021.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagessekretärin: Christina Jäggi